Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2097

Antrag

der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Dr. Dittrich, Frau Funcke (Hagen), Frau Dr. Heuser und Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Messungen

Um den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung in der Bundesrepublik zu erkennen und eine Grundlage für Maßnahmen zu ihrer Verminderung zu gewinnen, sind für bestimmte Gebiete (§ 2) Messungen über die Art und den Umfang der staub- und gasförmigen Luftverunreinigungen in der Atmosphäre durchzuführen.

§ 2
Kontrollgebiete

Der Bundesminister für Gesundheitswesen bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu den in § 1 genannten Zwecken die Gebiete, in denen Belastungsmessungen durchzuführen sind. Hierbei sind ohne Bindung an die Ländergrenzen insbesondere die Gebiete zu berücksichtigen, in denen erhebliche Luftverunreinigungen auftreten oder zu erwarten sind.

§ 3
Meßprogramm

(1) Die Messungen nach § 1 sind fortlaufend so durchzuführen, daß sie Erkenntnisse für die Belastungswerte (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) ergeben.

(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen bestimmt zu den in § 1 genannten Zwecken mit Zustimmung des Bundesrates durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften

1. das Meßverfahren,
2. die Meßobjekte,
3. die Meßorte,
4. die Anzahl der an den Meßorten zu errichtenden Meßstellen sowie die für die Auswahl der Meßstellen im Meßort zu beachtenden Grundsätze.

§ 4
Auswertung

(1) Die Meßaufzeichnungen sind unter Berücksichtigung der meteorologischen Verhältnisse

1. nach statistischen Grundsätzen auszuwerten,
2. darauf zu überprüfen, ob die in Absatz 2 genannten Belastungswerte überschritten worden sind oder ob eine Überschreitung dieser Werte zu befürchten ist.

(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften

1. das Verfahren bei der in Absatz 1 Nr. 1 genannten statistischen Auswertung und
2. die Belastungswerte, deren Überschreitung Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr von

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

nachteiligen Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachgüter erforderlich machen.

§ 5

Maßnahmen bei Überschreitung von Belastungswerten

Wird die Überschreitung eines Belastungswertes festgestellt oder ist die Gefahr der Überschreitung zu befürchten, so sind

1. die Quellen, die in erheblichem Maße zu der festgestellten Konzentration der Luftverunreinigung beigetragen haben, sowie die Art, der Umfang und die Konzentration ihrer Emissionen zu ermitteln,
2. Empfehlungen für Vorsorgemaßnahmen auszuarbeiten, die geeignet sind, die festgestellte Luftverunreinigung zu vermindern.

§ 6

Berichte

(1) Zum 30. Juni jeden Jahres sind Berichte zu erstellen (zu veröffentlichen) über

1. die Feststellungen und die Ermittlungen nach § 5 Nr. 1,
2. die Empfehlungen nach § 5 Nr. 2.

(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen hat jährlich dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen Bericht vorzulegen über

1. den Stand der Luftverunreinigung zum Beginn des Berichtsjahres,
2. die Entwicklung der Luftverunreinigung im Laufe des Berichtsjahres,
3. die voraussichtliche weitere Entwicklung der Luftverunreinigung,
4. die Empfehlungen für Vorsorgemaßnahmen, soweit sie sich auf die gesamte Bundesrepublik beziehen.

§ 7

Zuständigkeiten

Die Landesregierung bestimmt die Behörde, die für die Bestimmung der Meßstellen und zugleich für die Auswertung der Meßergebnisse (§ 4), die Maßnahmen (§ 5) und die Fertigung der Berichte (§ 6 Abs. 1) zuständig ist. Umfaßt das Kontrollgebiet (§ 2) Gebietsteile mehrerer Länder, so bestimmen die beteiligten Landesregierungen die zuständige Behörde im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Die Vorschriften der §§ 2, 3 Abs. 2 und des § 7 treten am Tage der Verkündung dieses Gesetzes, die übrigen Vorschriften am . . . . 1964 (etwa 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) in Kraft.

Bonn, den 19. März 1964

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Dr. Dittrich
Dr. Barzel und Fraktion

Frau Funcke (Hagen)
Frau Dr. Heuser
Zoglmann und Fraktion